



Fédération fribourgeoise des chorales
Freiburger Chorvereinigung



Partner / Partnerin

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DER FREIBURGER CHORVEREINIGUNG REGIONALE UND KANTONALE MUSIK- UND AUSBILDUNGSPROJEKTE

I. Einleitung und Grundlagen

- Gemäss Artikel 2 ihrer Statuten vom 11. Februar 2023 hat die Freiburger Chorvereinigung (im Folgenden: die FCV) insbesondere zum Ziel, die Ausbildung und die Entwicklung der Chorpraxis zu fördern, die mit dieser Praxis verbundenen Aktivitäten durch finanzielle und operative Unterstützung kantonaler und regionaler Musik- und Ausbildungsprojekte zu koordinieren sowie das Freiburger Chorerbe und die Schaffung neuer Chorwerke zu fördern.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die FCV über eigene Mittel (Mitgliederbeiträge; ständige Fonds), öffentliche Subventionen (Staat Freiburg; Loterie Romande; Programm Jugend und Musik; ...) und private Spenden. Diese Ressourcen können dazu dienen, direkt oder indirekt die Interessen und Aktivitäten der Mitglieder der FCV zu unterstützen.
- Im Bereich der privaten Spenden haben die FCV und die Freiburger Kantonalbank (nachfolgend: FKB) einen speziellen "Partnerschaftsvertrag" (nachfolgend: FKB-Partnerschaft) abgeschlossen, der die Chorkultur fördern und die Aktivitäten der Chorsänger/innen unterstützen soll. Diese Partnerschaft sieht eine finanzielle Unterstützung der FKB für Veranstaltungen vor, die von den Mitgliedern der FCV organisiert werden.

II. Anwendungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Modalitäten (Arten von Projekten; Höhe der Unterstützung; Bewertungskriterien; Form der Anträge; Zuständigkeiten, Fristen und Verfahren; Verpflichtungen und Gegenleistungen) der finanziellen Beiträge, die von der FCV auf eigene Rechnung oder auf Rechnung der FKB gewährt werden.
2. Finanzielle Unterstützung kann für 3 Arten von Projekten gewährt werden:
 - a. Projekte zur **punktuellen Ausbildung** von **Kindern und Jugendlichen** (Kinder- und Jugendchöre).
 - b. Die **Hauptfeste der Cäcilienverbände** (Art. 25 Abs. 3 lit. a der FCV-Statuten).
 - c. **Veranstaltungen, die durch die FKB-Partnerschaft abgedeckt** sind (Veranstaltungen von Chören).
3. Nur Vereine, die Mitglied der FCV sind, können im Rahmen dieses Reglements unterstützt werden.
4. Projekte, die von der FCV getragen oder in Auftrag gegeben werden, fallen nicht unter dieses Reglement. Sie sind gegebenenfalls Gegenstand einer separaten Ad-hoc-Vereinbarung. Dasselbe gilt

für Projekte und Veranstaltungen von besonderem Umfang oder aussergewöhnlichem künstlerischem Charakter.

III. Höhe der finanziellen Unterstützung

1. Ein jährlicher Betrag von CHF 10'000 wird für **punktuellen Ausbildungsprojekte zugunsten Kinder und Jugendliche bereitgestellt** (Ziff. II.2.a, oben). Diese Art der finanziellen Unterstützung unterliegt drei Einschränkungen:
 - a) Maximal CHF 1'000.- pro Projekt.
 - b) Maximal CHF 80.-/Stunde pro Referent/in.
 - c) Maximal 60% der gesamten Interventionskosten.
2. Ein Pauschalbetrag von CHF 1'000.- wird grundsätzlich alle 3 bis 4 Jahre für das **Hauptfest jedes Cäcilienverbandes** (Ziff. II.2.b, oben) bereitgestellt. Wenn das Hauptfest Bewertungen durch Experten vorsieht, wird dafür ein zusätzlicher Beitrag von maximal CHF 1'000 gewährt.
3. Ein jährlicher Betrag von CHF 35'000 wird für die **von der FKB-Partnerschaft abgedeckten Veranstaltungen bereitgestellt** (Ziff. II.2.c, oben). Dieser Betrag wird jährlich auf der Basis der individuellen Bewertung jedes Projekts unter den verschiedenen eingereichten Projekte aufgeteilt. Der in einem Jahr nicht verwendete Teil dieses Betrags wird auf das nächste Jahr übertragen und zu dem im Folgejahr verfügbaren Betrag hinzugefügt.
4. Wenn das Hauptfest eines Cäcilienverbandes ein spezielles Chorprojekt beinhaltet, kommt nur der künstlerische Teil dieses speziellen Projekts für den jährlichen Partnerschaftsbetrag in Frage.

IV. Anträge auf Unterstützung: Form, Inhalt und Fristen

1. Jeder Antrag auf Unterstützung muss per E-Mail (admin@chant.ch) unter Verwendung eines offiziellen Formulars an die FCV gerichtet werden. Er muss alle Informationen enthalten, die für das Verständnis und die Bewertung des Projekts erforderlich sind. Das offizielle Formular und ein von der FCV herausgegebenes Vademecum, das den Mitgliedern bei der Formulierung ihres Antrags helfen soll, sind auf der Website www.chant.ch verfügbar.
2. Jedem Antrag auf Unterstützung muss ein Gesamtbudget für die Veranstaltung sowie ein spezifisches Budget beigefügt werden, das sich ausschliesslich auf den künstlerischen Aspekt des Projekts bezieht. Der antragstellende Verein muss ausserdem eine Kopie der Finanzbilanz des Rechnungsjahres vorlegen, das dem Antrag vorausging.
3. Bei **punktuellen Ausbildungen von Kindern und Jugendlichen** (Ziff. II.2.a, oben) muss der Antrag auf Unterstützung spätestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildung an die FCV gerichtet werden.
4. Für die **Hauptfeste von Cäcilienverbänden** (Ziff. II.2.b, oben) muss das Unterstützungsgesuch spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung an die FCV gerichtet werden. Soweit möglich geben die Cäcilienverbände das Datum ihrer Veranstaltung jedoch 12 Monate im Voraus bekannt.
5. Für **Veranstaltungen, die von der FKB-Partnerschaft** (Ziff. II.2.c, oben) **abgedeckt werden**, muss der Antrag auf Unterstützung spätestens bis zu folgendem Zeitpunkt an die FCV gerichtet werden:

- Am 31. Mai für Veranstaltungen, die zwischen Juni und Dezember desselben Jahres geplant sind.
 - 31. Oktober für Veranstaltungen, die zwischen Januar und Mai des darauffolgenden Jahres geplant sind.
6. Ausser unter speziellen Umständen darf jeder Antragsteller pro Musiksaison (1. August bis 31 Juli) nur einen Antrag auf Unterstützung stellen. Aus Billigkeit kann der Vorstand begründete Ausnahmen genehmigen.

V. Zuständigkeiten und Verfahren

1. Der/die Geschäftsführer/in nimmt in Absprache mit dem Präsidium des Vorstandes und der zuständigen Kommission den Empfang, die formale Prüfung und die Weiterverfolgung der Akten vor.
2. Die zuständige Kommission ist:
 - a. Für **punktueller Ausbildungsprojekte für Kinder und Jugendliche**: Die Kommission «Kinder- und Jugendliche».
 - b. Für **Hauptfeste von Cäcilienverbände**: Die Kommission «Musik und Liturgie».
 - c. Für **Veranstaltungen, die durch die FKB-Partnerschaft abgedeckt sind**: Die Musikkommission.
3. Die zuständige Kommission nimmt eine individuelle Bewertung jedes Dossiers gemäss den in Ziffer VI (siehe unten) dieses Reglements festgelegten Kriterien vor. Sie übermittelt dem Vorstand das Ergebnis ihrer Bewertung sowie einen bezifferten Vorschlag für den finanziellen Beitrag.
4. Der Vorstand entscheidet über die zugewiesenen Beiträge. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
5. Bei **Veranstaltungen, die durch die FKB-Partnerschaft abgedeckt sind**, legt der Vorstand seine Entscheidungen zusätzlich der FKB zur Bestätigung vor. Die FKB behält sich das Recht vor, diese Entscheidungen zu ändern und nimmt die Auszahlung des endgültigen finanziellen Beitrags, der jedem Chor zugewiesen wird, selbst vor.
6. Bei **punktuellem Ausbildungen von Kindern und Jugendlichen** erfolgt die Auszahlung des FCV-Beitrags erst nach Einreichung der Belege für die Ausbildungskosten.
7. Mitglieder des Vorstandes oder einer Kommission, die an einem Projekt beteiligt sind, das von einem Antrag auf Unterstützung betroffen ist, treten sowohl bei der Bewertung als auch bei der Entscheidung über den Antrag in den Ausstand.

VI. Kriterien für die Bewertung der Projekte

1. Bei **punktuellem Ausbildung von Kindern und Jugendlichen** (Ziff. II.2.a oben) werden nur Ausbildungen (Kurse oder Workshops bei Musiklagern, Wochenenden, regulären Proben, ...) für Sänger/innen oder die Chorleitung eines Kinder- oder Jugendchors berücksichtigt:

- a) Berücksichtigt:
- Kurse, die sich mit Aktivitäten befassen, die direkt in die Struktur einer Choraufführung einfließen können (Gesang, Körper, Instrumentarium, Theater, Tanz, ...).
 - Pädagogische Unterstützung für den/die leitende/n Dirigent/in (Coaching).
- b) Nicht berücksichtigt:
- Pianist, Instrumentalist, Solist.
 - Stv.-Dirigent/in oder Helfer/in, der/die z. B. mit der zweiten Stimme arbeitet.
 - Kosten für Mahlzeiten oder Reisen.
2. Bei **Hauptfesten von Cäcilienverbänden** (Ziff. II.2.b, oben) besteht die Beurteilung in einer summarischen Prüfung der Unterlagen. Falls eine detaillierte Beurteilung erforderlich ist, gelten die Kriterien für Veranstaltungen, die unter die FKB-Partnerschaft fallen (Ziff. 3 unten), sinngemäss. Der Beitrag des Projekts zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben der Kommission «Musik und Liturgie» (Art. 25 Abs. 3 lit. a und b der Statuten) wird gebührend berücksichtigt.
3. Bei **Veranstaltungen, die unter die FKB-Partnerschaft** (Ziff. II.2.c, oben) fallen, erfolgt die Bewertung der Unterstützungsanträge aufgrund der folgenden Kriterien und Unterkriterien:
- a) Förderung der Freiburger Chorkunst:
- Rekrutierung neuer Chorsänger/innen
 - Erstellen von neuen Kompositionen
 - Sichtbarkeit der Chorkunst
 - Suche nach neuem Publikum
- b) Originalität und Besonderheit:
- Innovation
 - Interdisziplinarität (Tänzer/innen, Rezitator/innen usw.)
 - Generationsübergreifende Projekte (gemeinsame und integrierte Arbeit)
 - Ausserordentliches Ereignis (z. B. Geburtstag)
 - Besondere Hervorhebung des Repertoires
 - Spontaner Favorit
- c) Umfang des Projekts:
- Gesamtzahl der Chorsänger/innen
 - Anteil von Chorsänger/innen, die Mitglieder von Chören sind, die der FCV angehören
 - Wichtige Kooperationen (andere Chöre, Orchester, Instrumentalensembles, ...)
- d) Finanzielle Aspekte:
- Finanzielles Risiko (proportional zum Vermögen des Vereins und zu den Gesamtkosten)
 - Sponsoring (Suche nach öffentlicher oder privater Unterstützung)
4. Anträge für Auslandsreisen werden nur auf ihren Gesangsanteil hin bewertet.

VII. Pflichten und Gegenleistungen der Empfänger von Unterstützung

1. Die geforderten Gegenleistungen sollen die FKB als Partner der FCV, der Chöre und Chorverbänden des Kantons fördern.
2. Die abschliessende Liste der von der FKB geforderten Gegenleistungen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Für die **Hauptfeste der Cäcilienverbände**: Die Werbefläche auf der hinteren Umschlagseite der Libretti und Programme wird der FKB von den organisierenden Verbänden kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie stellen der FKB auch eine 20 m lange Aussenwerbefläche für Banner zur Verfügung.
 - b. Bei anderen **Veranstaltungen, die unter die FKB-Partnerschaft fallen, sind** die organisierenden Vereine verpflichtet, die Partnerschaft mit der FKB zu erwähnen. Wenn Programme, Flyer oder Libretti gedruckt werden, stellen sie Platz für die FKB zur Verfügung.
 - c. Die FKB stellt den begünstigten Unternehmen kostenlos Banner oder Tischtücher zur Verfügung, die während der Veranstaltung verwendet werden müssen.
 - d. Alle begünstigten Vereine sind aufgefordert, im redaktionellen Teil einer Broschüre oder einer Pressemitteilung auf die Partnerschaft der FKB und der FCV hinzuweisen.
 - e. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung hat die FKB die Exklusivrechte im Bankenbereich.
 - f. Die von der FKB bestätigten Beiträge werden ausschliesslich auf ein bei der FKB eröffnetes Konto überwiesen.
3. Bei Schwierigkeiten bei der Anwendung der vorstehenden Punkte sind spezielle Lösungen in Absprache mit der FKB denkbar.

VII. Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Bei sprachlichen Differenzen ist die französischsprachige Version des Reglements massgeblich.

Freiburg, den 1. Mai 2024

Carl-Alex Ridoré

Präsident

Maryline Vial-Pittet

Geschäftsleiterin